Statuten Trägerverein Theater Duo Fischbach

Inhaltsübersicht

Artikel	
1	Name, Sitz
2	Zweck
3	Erwerb der Mitgliedschaft
4	Austritt
5	Ausschliessung
6	Anspruch auf das Vereinsvermögen
7	Mitgliederbeitrag
8	Weitere Mittel
9	Haftung
10	Organe
11	Vereinsversammlung
12	Vorsitz
13	Beschlussfähigkeit
14	Traktanden
15	Stimmrecht
16	Beschlussfassung
17	Befugnisse der Vereinsversammlung
18	Vorstand
19	Amtsdauer
20	Einberufung
21	Beschlussfassung
22	Traktanden
23	Befugnisse des Vorstandes
24	Kontrollstelle
25	Auflösung/ Liquidation
26	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
27	Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz Art. 1

Unter dem Namen

Trägerverein Theater Duo Fischbach

besteht mit Sitz in Küssnacht SZ ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des SchweizerischenZivilgesetzbuches.

Zweck Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Kulturbetriebs des Theaters Duo Fischbach in Küssnacht SZ.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. die breite Abstützung des Theaterbetriebes in der Region Küssnacht und Umgebung;
- b. die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch Mitgliederbeiträge, Sponsoring udgl.;
- die Unterstützung der Betriebsleitung in der Rechnungsführung
- d. die Erhaltung des Theaters Duo Fischbach mit überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Erwerb Art. 3

Natürliche Personen und juristische Personen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ausschliessung Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitgliederbeitrag

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mindestbetrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, unterschiedliche Mitgliedschaften mit je eigenen Beitragspflichten zu definieren.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen, Art. 75a ZGB.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- -- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Vereinsversammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens zwei Monate vor der Versammlung gestellt wurden.

Vorsitz Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Beschlussfassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- -- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Wahl der Kontrollstelle:
- -- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- -- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- -- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens drei Beisitzern.

Der Bezirk Küssnacht hat Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand, den er nach Rücksprache mit dem Vorstand bezeichnet.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsdauer Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschluss- Art. 21 fassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht

ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, und der Sekretär, bei seiner Verhinderung der Kassier, führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- -- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- -- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen für besondere Mitgliedschaften.

Kontrollstelle

Art. 24

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Kontrollstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung, Liquidation

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Inkrafftreten

Art. 27

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. Juni 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:	Die Sekretärin: